

LAG FW NRW | Fachausschuss Gefährdetenhilfe Georgstr. 7, 50676 Köln

An die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen / Auskunft erteilt  
Se / Andreas Sellner

Köln, 7. April 2020

## **Betreff des Schreibens:**

**Aktueller Stand der Absprachen mit den Landschaftsverbänden im Bereich der Hilfen gem. § 67 SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über die Ergebnisse einer Telefonkonferenz des Fachausschusses Gefährdetenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG FW NRW) mit Frau Zumbrink (LWL) und Herrn Zimmermann (LVR) am 31.03.2020 informieren.

Das Gespräch war geprägt vom gegenseitigen Verstehen der Besonderheit der Situation und der Bereitschaft, alles im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu unternehmen, die Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten während und nach der Pandemie zu erhalten.

## **Zu folgenden Themen konnten wir Klärungen herbeiführen:**

### **1. Hilfen zur Arbeit (LT 26 (neu))**

Beide Landschaftsverbände erklären:

Wenn die Angebote der Träger, in denen Menschen Komplementärleistungen gemäß LT 26 (neu) „Hilfe zur Arbeit“ erhalten, unverändert fortgesetzt werden, dann erfolgt die Finanzierung unverändert.

Wenn Angebote, in denen Menschen Komplementärleistungen gemäß LT 26 (neu) „Hilfe zur Arbeit“ erhalten, aufgrund der Corona-Krise eingestellt wurden, wird die Finanzierung fortgesetzt, wenn der Träger versichert, dass der Kontakt zu den Klienten\*innen aufrecht erhalten wurde. Das gilt auch, wenn der Versuch der weiteren Begleitung unternommen wurde, aber erfolglos blieb. Dieses ist durch eine Kurzdokumentation nachzuweisen.

## 2. Zugangssteuerung / Antragsverfahren

Für den LVR gelten die Verfahren zur Antragstellung unverändert. Es sind keine Änderungen vorgesehen.

Für den LWL erläutert Frau Zumbrink ein vereinfachtes Verfahren:

- Der Träger, die Kontakt mit dem / der Antragsteller / in hat, beschreibt kurz formlos die aktuelle Lebenssituation der / des Antragstellers / in und erläutert, warum eine Aufnahme notwendig ist.
- Die Unterlagen werden (per Mail / Fax) an die Hilfeplaner\*innen geschickt
- Die Hilfeplaner\*innen entscheiden auf der Grundlage der Mail/Fax.
- Für das Betreute Wohnen gem. § 67 SGB XII ist die 12-Monate-Regelung ausgesetzt. Bewilligungen erfolgen für 6 Monate.
- „Erstgespräche“ bzw. persönliche Kontakte zu Antragssteller\*innen werden im Rahmen von Anträgen zur Weiterbewilligung nachgeholt.

## 3. Corona Infizierte in den Einrichtungen

Beide Landschaftsverbände bitten um Mitteilung, wenn in den Einrichtungen und Diensten Corona-Fälle auftreten und bitten um Information, über die getroffenen Maßnahmen.

Das ist für die Träger auch wichtig als Dokumentation eventuell entstandener Mehrkosten.

### Über die Situation im Betreuten Wohnen haben wir gesprochen, ohne dabei allerdings eine vollständige Klärung herbeizuführen.

Frau Zumbrink und Herr Zimmermann konnten zu diesem Bereich nur wiedergeben, was beide Landschaftsverbände dazu in den Schreiben vom 24.03.2020 bereits mitgeteilt haben. Im Protokoll haben wir festgehalten:

*Herr Zimmermann erklärt für den LVR, dass die Träger in die Rechnungen an den LVR die Leistungen aufnehmen sollen, die bewilligt wurden.  
Die Klärung, welche Leistungen dann anerkannt werden, erfolgt später, wenn klar ist, welches Defizit entsteht.*

*Übereinstimmung besteht mit beiden Landschaftsverbänden, dass die folgenden Leistungen in jedem Fall anerkannt werden:*

- Face-to-Face Leistungen
- Ear-to-Ear Leistungen
- „Ersatzleistungen“ – Leistungen, die im Auftrag des Klienten / der Klientin erfolgen (z.B. Einkaufen, Medikamentenbeschaffung, Gänge zum Arzt oder Behörden)

*Die Landschaftsverbände weisen ergänzend noch einmal auf die Schreiben vom 24.03.2020 hin. Dort ist zum Betreuten Wohnen formuliert:*

*„Zur Sicherstellung der Betreuung in der Häuslichkeit können auch elektronische Medien und verstärkt telefonische Kontakte genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der persönliche Kontakt für einen zu betreuenden Menschen essentiell wichtig sein kann. Daher sollte in erster Linie die aufsuchende Arbeit weiter durchgeführt werden. Zudem können Einkäufe o.ä., die sonst mit dem Klienten gemeinsam zu Trainingszwecken durchgeführt*

*werden, vom Betreuer für den Klienten erledigt und abgerechnet werden. Die Quittierung der erbrachten Leistungen muss allerdings weiter erfolgen. Die Frist zur Einholung der Unterschrift der Quittierung wird nicht mehr auf 4 Wochen begrenzt.“*

*Wenn darüber hinaus von den Trägern weitere Leistungen benannt werden, die in der aktuellen Situation erbracht werden und nicht im Leistungskatalog der Leistungsvereinbarung oder der o.g. Aufzählung enthalten sind, werden sich die Gesprächspartner über die Abrechenbarkeit kurzfristig verständigen.*

Dabei gibt uns insbesondere der letzte Absatz die Möglichkeit, weitere Gespräche mit Frau Zumbrink und Herr Zimmermann zu führen, wenn es neue Erkenntnisse aus der Praxis gibt.

Dies haben wir in dem Abschlusssatz des Protokolls auch noch einmal allgemein festgestellt:  
*Die Anwesenden verabreden, weitere Gespräche zu führen wenn sich aus den Rückmeldungen der Einrichtungen und Dienste weitere ungeklärte Fragestellungen ergeben.*

## **Fazit:**

**Neben den positiven Signalen in Punkt 1-3 bleiben auch noch offene Fragen. Es bleibt weiter ungeklärt, wie die Landschaftsverbände mit den von allen Diensten des Betreuten Wohnens angezeigten voraussichtlichen Defiziten im Falle von Spitzabrechnungen umgehen werden.** In Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe werden wir weiter versuchen, hier zu mehr Planungssicherheit zu kommen.

## **Nachtrag:**

Hinweisen wollen wir in diesem Zusammenhang auf eine Mitteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 01.04.2020 (siehe Anlage). Ein entsprechendes Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland gibt es noch nicht.

In dem Schreiben vom 01.04.2020 ist in § 2 formuliert:

*„2. Betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung / Leistungserbringer anderer Leistungen  
Der LWL hat mit Schreiben vom 24.03.2020 erklärt, dass die Liquidität der ambulanten Dienste durch die Zahlung der Leistungsentgelte in Höhe der wöchentlich bewilligten Fachleistungsstundenanzahl als Abschlag sichergestellt ist und im Nachhinein die tatsächlich erbrachten Leistungen abgerechnet werden können. Abgerechnet werden können dabei allerdings auch Zeiten, in denen die Mitarbeiter des ambulanten Dienstes nachweislich und notwendigerweise in anderen Bereichen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden.“*

*Ein vereinfachtes Verfahren zur Dokumentation des Einsatzes des Personals und zur Abrechnung wird gerade abgestimmt und Ihnen in einem weiteren Schreiben zur Verfügung gestellt.“*

Wir haben uns versichern lassen, dass diese Aussage ausdrücklich auch für die Hilfen gem. 67 SGB XII gilt.

Nach unserer jetzigen Interpretation ist mit dieser Zusage der Druck auf die Quittierungsbögen, auf die Frau Zumbrink und Herr Zimmermann am 31.03.2020 noch hingewiesen haben, etwas genommen. Wenn Sie dokumentieren, wie Sie Ihr Personal eingesetzt haben, dann gilt die Zusage, dass diese Personalkosten auch refinanziert werden. Die Form der Dokumentation des Personaleinsatzes wird einvernehmlich erfolgen.

Darüber hinaus empfehlen wir die Dokumentation aller Leistungen, die erbracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um Leistungen handelt, die über Leistungsvereinbarungen abgedeckt sind, oder nicht.

Damit sind zwar viele entscheidende und übergreifende Fragen zur Inanspruchnahme sog. „vorrangiger Leistungen“ (zum Beispiel im Rahmen des SOEDECK) und zur angekündigten Spitzabrechnung nach wie vor ungeklärt. Aber es ist u.E. ein Schritt in die richtige Richtung.

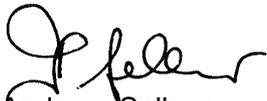
Zum Abschluss der Telefonkonferenz am 31.03.2020 bekräftigten Frau Zumbrink und Herr Zimmermann noch einmal, dass die in den Schreiben der Landschaftsverbände vom 24.03.2020 formulierte Grundaussage entsprechend für die Wohnungslosenhilfe gilt:

„Wichtiges Ziel ist es jetzt, die Gesundheit der Menschen mit Behinderung (und in besonderen sozialen Schwierigkeiten, der Verf.) zu schützen und eine Ansteckung zu vermeiden sowie die Betreuung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung (und in besonderen sozialen Schwierigkeiten, der Verf.) sicher zu stellen.

Um den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger im Bereich der Eingliederungshilfe in unserem Verbandsgebiet sicherzustellen, wird der LWL/der LVR seine Möglichkeiten nutzen, Sie bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen.“

---

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Sellner  
Sprecher des  
FA Gefährdetenhilfe